

**Satzung der
Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz)
über die
Bildung eines Seniorenbeirats
vom 25. Oktober 2004**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Einrichtung eines Seniorenbeirats**

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Verbandsgemeinde wird ein Seniorenbeirat gebildet.

**§ 2
Aufgaben des Seniorenbeirats**

(1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderats bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Seniorenbeirats im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Verbandsgemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(3) Der Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches in sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Fragen. Er arbeitet mit den freigemeinnützigen und sonstigen Einrichtungen zusammen, die Dienste für ältere Menschen leisten, greift Probleme und Anliegen älterer Menschen im Verbandsgemeindegebiet auf und versucht, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Der Seniorenbeirat versucht, durch seine Arbeit die ältere Generation zu aktivieren und das Interesse der jüngeren Generation zu wecken, macht durch seine Öffentlichkeitsarbeit auf die Rolle des älteren Menschen in unserer Gesellschaft aufmerksam und unterstützt die bestehenden Seniorengruppen auf Orts- und Verbandsgemeindeebene. Er soll mit dem Kreis-Seniorenbeirat zusammenarbeiten.

Aus dem vorgenannten Aufgabenkatalog ergibt sich für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde die vordringliche Aufgabe, die ältere Generation zu informieren, zu beraten, anzuregen und Meinungen zu bilden, sie ihres Selbstwertes bewusst zu machen und sie insgesamt in den Stand zu setzen, an der Gestaltung ihrer eigenen Angelegenheiten mitzuwirken.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat hat 12 Mitglieder. Es ist anzustreben, dass sich der Seniorenbeirat aus 8 Mitgliedern aus der Stadt Eisenberg und jeweils zwei Mitgliedern aus den Ortsgemeinden Kerzenheim und Ramsen zusammensetzt.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden in einer eigens dazu von der Verbandsgemeindeverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlung der Seniorinnen und Senioren der Verbandsgemeinde für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Versammlung wird von einer aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet; solange obliegt die Versammlungsleitung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 12 zum Seniorenbeirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind.

(3) Für die Wahl von Ersatzpersonen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und 2 Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete solange den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.

(2) Der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Seniorenbeauftragten der Ortsgemeinden können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung

Eisenberg (Pfalz), den 25. Okt. 2004

gez. Brauer, Bürgermeister Stempel der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz)